

rend des Interimisticums den Herren von Schönburg die Entschädigungsgelder zum größten Theile überlassen, die ihnen nicht allein gebühren. Unter Berücksichtigung des zuletzt erwähnten Punktes glaube ich also, kann man sich für die Anträge des Ausschusses erklären und sich gegen jede nachtheilige Consequenz, welche aus der Annahme dieser Anträge gezogen werden könnte, dadurch schützen, daß man zuvörderst meinem Antrage gemäß eine derartige Verwahrung ausspricht.

Präsident Joseph: Der Abg. Heubner hat beantragt: „Die Kammer wolle vor einer Beschlußnahme über die von dem Ausschusse vorgeschlagenen 4 Punkte, so wie über das Minoritätsgutachten sich ausdrücklich dahin verwahren, daß durch gedachte Beschlußnahme der Entscheidung über die Frage: ob der von der sächsischen Staatsregierung mit den Herren von Schönburg abgeschlossene Erläuterungsrecess vom 9. October 1835 für gültig zu betrachten sei? in keiner Weise vorgegriffen werden solle.“ Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Ist ausreichend unterstützt!

Abg. Schweigert: In der vorliegenden Angelegenheit habe ich mich zunächst gefragt, ob die Verfassung bei einem Vertrage mit Staatsangehörigen oder Unterthanen, wie es früher geheißen hat, übergeordnet oder untergeordnet ist. Ich glaube, die Antwort hierauf ist gar nicht schwer. Man kann wohl so kühn sein, zu behaupten, daß die Verfassung unter allen Umständen übergeordnet sein müsse. Wird nun ein Vertrag mit Staatsangehörigen abgeschlossen gegen die Verfassung, so ist er selbst nicht rechtsgültig, und alle Folgerungen daraus fallen mit der Rechtsgültigkeit des Vertrags selbst weg. Man hat hier schon mehrmals einen lateinischen Rechtsatz erwähnt, der deutsch wohl so lauten dürfte: „Fällt die Ursache weg, so fällt auch die Wirkung.“ Wenn ich daher mit über die vorliegenden Punkte abstimme, so will ich damit nicht ausgesprochen haben, daß nicht alle in dem Reccesse enthaltenen Verfassungswidrigkeiten die Wirkung haben sollen, daß sie eben eine Ungültigkeit des Reccesses in allen diesen Punkten herbeiführen sollen.

Präsident Joseph: Es hat Niemand weiter das Wort verlangt — Vicepräsident Tzschucke!

Vicepräsident Tzschucke: Vor allen Dingen erkläre ich, daß ich den Antrag des Abg. Heubner unterstützt habe, und daß ich auch, wie auch aus den Worten, die ich sagen werde, hervorgeht, für ihn stimmen muß, weil er allerdings das Verhältniß zwischen dem Staate Sachsen und den Reccesherrschaften am besten bezeichnet. Hier scheint so viel festzustellen, daß der Recces mit der Verfassungsurkunde nicht in Einklang zu bringen ist. Daraus geht aber nicht hervor, daß die Entschädigungsgelder, welche die Schönburg'schen Reccesherrschaften gegenwärtig erhalten, nunmehr an die Staatsbürger der Schönburg'schen Reccesherrschaften bezahlt werden müssen, sondern es geht daraus hervor, daß Sachsen nicht verpflichtet ist, die Entschädigungsgelder überhaupt fort zu bezahlen. Es kann also nicht die Rede sein von einem verfassungsmäßigen Rechte der Einwohner der Reccesherrschaften

auf die Entschädigungsgelder, welches verlegt sein soll. Die Beantwortung dieser Frage bleibt durch den Heubner'schen Antrag offen. Es ist hier hauptsächlich darüber gestritten worden, ob die Vertheilung der Entschädigungsgelder, welche der Fürst von Schönburg eigenmächtig vorgenommen hat, ferner aufrecht erhalten werden soll, oder ob diejenigen Gelder, welche nach den Ansichten der Staatsbürger der Reccesherrschaften ihnen gehören, ihnen nun auch wirklich künftig zugewiesen werden müssen. Hierüber ist man nun, wie mir scheint, von mehreren Seiten von der Ansicht ausgegangen, daß darüber, daß diese Entschädigungsgelder den reccesherrschaftlichen Staatsbürgern gehören, gar kein Zweifel sei, mir scheinen aber sehr erhebliche Zweifel darüber obzuwalten. Ist der Recces überhaupt, wie alle Redner, welche für die Vertheilung der Entschädigungsgelder an die Schönburg'schen Unterthanen sind, ausgesprochen haben, verfassungswidrig, so können die Schönburg'schen Staatsbürger auch auf die Entschädigungsgelder selbst keinen Anspruch machen; denn eben weil der Recces verfassungswidrig ist, so muß er aufgehoben werden, ist er aber aufgehoben, so hat die Staatscasse nichts zu bezahlen, dann will ich doch einmal sehen, ob die Reccesherrschaften noch irgend etwas erlangen können. Ich gebe zu, daß die Vertheilung und Verwendung der Entschädigungsgelder in dem Plane (Gesetzsammlung 1839 Seite 272), ohne Beziehung der Betheiligten und willkürlich festgestellt worden ist; aber wenn man damals die Summe, welche den Schönburg'schen Herrschaftsbesitzern gegeben worden ist, nicht im Interesse der Unterthanen gegeben hat, sondern leider Gottes im Interesse des Schönburg'schen Hauses, soll man deshalb, weil damals auf unverantwortliche Weise Entschädigungsgelder gegeben worden sind, sie auch in Zukunft noch fort geben? Ganz gewiß nicht! Ist eine Verletzung der Verfassung einmal vorhanden, so wird der Vertrag dadurch, daß Andere in die angeblichen Rechte derer eintreten, welche den verfassungswidrigen Vertrag abgeschlossen haben, nicht rechtsgültig. Die ganze Vereinbarung bleibt rechtswidrig, es mögen nun die Schönburg'schen Fürsten oder die Schönburg'schen Staatsbürger Anspruch auf Entschädigung machen. Es ist damals bei der Vertheilung und Verwendung der Entschädigungsgelder von Seiten der Regierung die Bestimmung aufgeführt worden: „daß die Unterthanen der Schönburg'schen Reccesherrschaften von solchen gutherrlichen Gefällen (Zinsungen und Gebühren), welche auf der Person der Pflichtigen ruhen, oder die, wenn sie auch Reallasten sind, mit einem Gewerbe verbunden sind, befreit werden sollen.“ Es hat also das Entschädigungsgeld dazu benutzt werden sollen, um die Ansprüche des Hauses Schönburg an die sogenannten Unterthanen aufzuheben. Sind nun diese Ansprüche durch die Grundrechte ganz und gar weggefallen und kann der Fürst von Schönburg diese Gefälle von seinen Unterthanen gar nicht mehr fordern, so können die Verpflichteten nicht sagen: Ist die Entschädigung an den Fürsten Schönburg durch die jetzt eingetretenen Grundrechte weggefallen, so muß